

Satzung des Turn-
und
Sportverein von 1866 e.V.,
Ebستorf



Satzung des Turn- und Sportverein von 1866 e.V., Ebstorf

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Turn- und Sportverein von 1866 e. V. Ebstorf“
(Kurzform: TuS).

Er ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Uelzen unter Nr. 482. Der Sitz des Vereins ist Ebstorf, seine Farben sind rot und weiß.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist über den Landessportbund Niedersachsen Mitglied im Deutschen Sportbund (DSB).

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) Mitglieder über 18 Jahre
 - b) Mitglieder unter 18 Jahre
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Kursmitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der in geordneten Verhältnissen lebt und über einen guten Leumund verfügt. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.
- (3) Zur Aufnahme von Mitgliedern, die nicht geschäftsfähig sind, ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (4) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Anrufung der Hauptversammlung möglich. Die Vereinsmitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Mitgliedschaft beantragt wurde. Die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Hauptversammlung fest.. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden.
- (5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.
- (6) Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung. Das Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen.

- (7) Die Mitgliedschaft erlischt
1. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderhalbjahres erfolgen kann, mit einer Kündigungsfrist von einem Monat,
 2. durch den Tod,
 3. durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
 - 3.1 das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 12 Monaten im Rückstand ist,
 - 3.2 das Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Vereinssatzung oder der Satzung eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, schuldig macht oder
 - 3.3 das Vereinsmitglied das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Vereinsmitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu, die endgültig entscheidet. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 6

Beiträge der Mitglieder

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Die Staffelung der Beiträge erfolgt im Sinne von § 5 (1). Die Gebühren für zeitlich begrenzte Sportkurse werden vom Vorstand festgesetzt. Dem Vorstand ist es überlassen, in begründeten Ausnahmefällen Mitglieder von der Beitragszahlung ganz oder teilweise zu befreien. Unabhängig hiervon werden für Familien besondere Beiträge festgesetzt.
- (2) Der Mitgliederbeitrag ist zu Beginn jeden Kalendervierteljahres im voraus an den Verein zu entrichten. Alle Unkosten, die dem Verein für Zahlungserinnerungen und Mahnungen entstehen, trägt das Mitglied.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Die Hauptversammlung

A) Ordentliche Hauptversammlung

- (1) Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage zuvor durch Zeitungsanzeige. Die Tagesordnung ist 7 Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung durch Aushang bekannt zugeben .
- (2) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes durch den 1. Vorsitzenden und den Geschäftsführer
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Berichte der Ableitungsleiter
 - e) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
 - f) Festsetzung der Beiträge
 - g) Beschlussfassung über Anträge
 - h) Neuwahlen
 - i) Bekanntgaben und Anfragen
- (3) Anträge müssen spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Behandlung entscheidet die Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit.
- (4) Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

- (5) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied über 16 Jahre. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- (6) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und von der nächsten Hauptversammlung zu genehmigen ist.

B) Außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens 1/3 stimmberechtigter Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung. § 8 A (6) gilt sinngemäß.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden als Vertreter des 2. und 1. Vorsitzenden
 - d) dem 1. Geschäftsführer (Kassenführer)
 - e) dem 2. Geschäftsführer (Schriftführer und Sozialwart)
 - f) dem Jugendleiter gemäß § 14
 - g) dem Sportwart
 - h) dem Pressewart und
 - i) dem Geräteverwalter

- (2) Der 1. Vorsitzende, 3. Vorsitzende, 2. Geschäftsführer, Sportwart und der Geräteverwalter sind in Jahren mit gerader Jahreszahl, der 2. Vorsitzende, 1. Geschäftsführer und der Pressewart sind in Jahren mit ungerader Jahreszahl zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Der Jugendleiter ist gemäß § 14 von der Jugendversammlung zu wählen und muss von der Hauptversammlung als Vorstandsmitglied bestätigt werden.
- (3) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die die erforderlichen Neuwahlen vorzunehmen hat.
- (6) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Geschäftsleiter bestellen, dem sämtliche mit der Verwaltung des Vereins zusammenhängenden Aufgaben übertragen werden können. Der Geschäftsleiter ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich und kann von diesem abberufen werden.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von 1/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet. § 8 A (6) gilt sinngemäß. Die Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Hauptversammlungen mit Ausnahme der Punkte § 8 A (2) a - c und g.

§ 11 Vertretung des Vereins

Die Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden und durch den 1. Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung durch den 3. Vorsitzenden.

§ 12 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Abteilungen

- (1) Die Durchführung des Vereinsbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet, der von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wird.
- (2) Die Abteilungen sind im Rahmen dieser Satzung selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung.
- (3) Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes zugewiesene Mittel verwalten, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer.
- (4) Die Beteiligung der Abteilungen an der Vorstandsarbeit erfolgt durch den Sportwart und wird im einzelnen durch die Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

§ 14 Jugendvertretung

- (1) Der Jugendleiter wird von den Jugendlichen des Vereins mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung in einer vom Vorstand einzu-berufenden Jugendversammlung in ungeraden Jahr gewählt. Er muss von der Hauptversammlung als Vorstandsmitglied bestätigt werden.
- (2) Sollte die Jugend von ihrem Recht nach Absatz 1 keinen Gebrauch machen, muss die Hauptversammlung einen kommissarischen Jugendleiter einsetzen.
- (3) Scheidet ein Jugendleiter aus, muss von der Jugend eine Neuwahl durchgeführt werden. Der neugewählte Jugendleiter muss vom Vorstand als Vorstandsmitglied bestätigt werden. Absatz 2 gilt sinngemäß.

§ 15 Finanzwesen

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind übersichtlich und vollzählig durch Belege nachzuweisen.
- (2) Über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist ein Haushaltsvoranschlag aufzustellen. Der Haushaltsvoranschlag ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
- (3) Die Verwaltung des Vermögens und der Mittel des Vereins ist Sache des 1. Geschäftsführers. Gegen Beschlüsse des Vorstandes, die finanzielle Auswirkung für den Verein zur Folge haben, kann der 1. Geschäftsführer Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch kann nur überstimmt werden, wenn der 1. Vorsitzende mit der Mehrheit des Vorstandes stimmt.

§ 16 Strafbestimmungen

§ 17 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und Benutzern seiner Anlagen nicht für erlittene Unfälle, Diebstähle und sonstige Schäden.

§ 18
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung als einziger Punkt die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung der Mitglieder angekündigt ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt der Verein (die Hauptversammlung) zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes der örtlichen Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen.

§ 19
Übergangsbestimmungen

§ 20
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Notizen

Änderung § 5 (7) 1. letzter Satz.

Eingetragen am 06. Juli 2005, Amtsgericht Uelzen, gez. Schütte

Änderung § 2 (1) – (4).

Eingetragen am 14. Juni 2006, Amtsgericht Uelzen, gez. Schütte